**Bekanntmachung**

**Widerrechtliches Verhalten auf den Friedhöfen in der Gemeinde Langerwehe**

Erneute Zwischenfälle auf den Friedhöfen veranlassen mich dazu, auf

*§ 6 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Langerwehe vom 04.06.2004*

hinzuweisen.

*Gem. Abs. (3) Buchstabe a)* ist es auf den Friedhöfen insbesondere

**nicht gestattet, Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern und Skateboards zu befahren,** ausgenommen sind die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der zugelassenen Gewerbetreibenden.

Leider werden die Friedhofswege -besonders auf dem Friedhof Langerwehe- des Öfteren mit Fahrrädern benutzt. In diesem Zusammenhang wäre es fast zu einem Unfall zwischen einem Fahrradfahrer und einem Fahrzeug der Friedhofsverwaltung gekommen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich im vorliegenden Fall gem.

*§ 28 um eine Ordnungswidrigkeit*

handelt, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann.

Langerwehe, den 09. Oktober 2014

Der Bürgermeister

( Göbbels )